



# JKU Rahmenvereinbarung 2023 - 2025

Antrag auf Gewährung von Förderungsmittel  
des Wissenschaftsressorts des Landes Oberösterreich

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und  
ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen ( = eine Auswahlmöglichkeit,  = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

## 1. Antragstellendes Institut

### 1.1 Bezeichnung des Instituts der Johannes Kepler Universität Linz (JKU)

### 1.2 Kontaktdaten

E-Mail

Telefon

### 1.3 Standort

Straße  Nummer

PLZ  Ort

### 1.4 Bankverbindung

IBAN

BIC

Konto lautend auf

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## 2. Projektangaben

### 2.1 Bezeichnung des Projektes / Vorhabens

### 2.2 Durchführungsdauer

Projektbeginn  Projektende

### 2.3 Projektleitung

Vorname

Familienname / Nachname

Titel  Nachgestellte Titel

Telefon

E-Mail

### 3. Beschreibung des Projektes / Vorhabens

Die Beschreibung des Projektes hat anhand der folgenden Gliederung zu erfolgen.

#### 3.1 Ausgangssituation und Problemstellung (z.B. Stand der Wissenschaft, Forschung bzw. Technik / Bezug zur bestehenden Leistungsvereinbarung der JKU)

#### 3.2 Qualität des Projektes (z.B. Lösungsansätze, erwartete Ergebnisse)

#### 3.3 Eignung des Förderungswerbers / der Förderungswerberin

### 3.4 Projektplan<sup>1</sup> (Beginn und Abschluss des Projekts / Vorhabens)

Arbeitspaket / Projektteil	Dauer		Meilenstein / Zwischenergebnis
	von	bis	

<sup>1</sup> Gliedern Sie die geplanten Aktivitäten in Form eines Zeitplanes in überschaubare Arbeitsschritte, die möglichst mit Meilensteinen verbunden sind

## 4. Kosten / Finanzierung

### 4.1 Gesamtkostenplan des Projektes / Vorhabens<sup>1</sup>

	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Gesamt
Personalkosten				
Investitions- und Sachkosten				
<b>Gesamtkosten</b>				

### 4.2 Gesamtfinanzierung des Projektes

	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Gesamt
Eigenmittel JKU				
Drittmittel (FWF, FFG, etc.)				
Förderung Land OÖ				
<b>Gesamtfinanzierung</b>				

<sup>1</sup> eine detaillierte Kostenaufstellung zu den geplanten Projektkosten ist beizulegen

## 5. Personalplan

	Jahr _____		Jahr _____		Jahr _____	
	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe
Im Projekt gesamt						
davon mit Landesmittel finanziert						

## 6. Indikatoren des Projektes

Die Indikatoren dienen als Messgröße für die Zielerreichung und sollen unter anderem auch den Mehrwert des Vorhabens darstellen. Die endgültige Festlegung der Indikatoren erfolgt im Falle der Förderung im Zuge der Ausfertigung des Förderungsvertrages.

Indikatoren <sup>1</sup>	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____

<sup>1</sup> Indikatoren können sein z.B. Anzahl von: im Projekt angestellte Researcher, PhDs, erreichte akademische (Masterarbeiten, Dissertationen) Arbeiten, Publikationen in peer-reviewed papers, Konferenzbeiträge, Lehrveranstaltungen, Inskriptionszahlen, ...

## 7. Förderung

Die Johannes Kepler Universität Linz (JKU) beantragt auf Basis der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Forschungs- und Lehraktivitäten an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) für den Zeitraum 2023 – 2025 die Gewährung einer Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses<sup>1</sup> wie folgt:

### 7.1 Beantragte Fördermittel des Landes OÖ

Jahr _____	Landeszuschuss _____	Euro
Jahr _____	Landeszuschuss _____	Euro
Jahr _____	Landeszuschuss _____	Euro
	<b>Fördersumme</b> _____	Euro

<sup>1</sup> Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

## 8. Bezug zur Wirtschafts- und Forschungsstrategie des Landes Oberösterreich #upperVISION2030

(Mehrfachauswahl möglich) Sie finden das Programmbuch unter [www.uppervision.at](http://www.uppervision.at)

### 8.1 Handlungsfeld Digitale Transformation:

- Ziel 1:** Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung durch die Nutzung von Daten, Heben des Innovationspotenzials neuer Technologien, wie z.B. Big Data, Artificial Intelligence, etc., in den prioritären Handlungsfeldern sowie Überführung neuer Technologien in die Anwendung.
- Ziel 2:** Erzielen einer Vorreiterposition im Bereich Human Centered Artificial Intelligence und Setzen von Qualitätsstandards bei der Validierung von AI-Systemen hinsichtlich Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung.

### 8.2 Handlungsfeld Effiziente und nachhaltige Industrie & Produktion:

- Ziel 1:** Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort, um weiterhin innovative Produkte und Dienstleistungen auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu platzieren.

- Ziel 2:** Erhöhung der Effizienz der öö. Wirtschaft und Industrie und Positionierung von Oberösterreich als Region für „Responsible Technologies & Management“.

### 8.3 Handlungsfeld Systeme & Technologien für den Menschen:

- Ziel 1:** Internationale Positionierung Oberösterreichs als Kompetenzregion für Anwendungen an der Schnittstelle Mensch/Maschine, insbesondere in den Bereichen Automatisierung und Robotik.
- Ziel 2:** Transfer von öö. Schlüsseltechnologien und Kernkompetenzen aus der Produktion in die Medizintechnik, insbesondere in den Bereichen Digital Health bzw. Medical Materials.

### 8.4 Handlungsfeld Connected & Efficient Mobility:

- Ziel 1:** Positive Nutzung des Strukturwandels in der Oö. Zulieferindustrie und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuen Geschäftsfeldern.
- Ziel 2:** Positionierung Oberösterreichs als attraktiven Standort für praxistaugliche Mobilitäts- und Logistiklösungen durch die Nutzung neuester Technologien und Systeminnovationen aus der Wirtschaft und der Forschung.

### 8.5 Projektbeitrag

Konkrete Darstellung des Projektbeitrages zur Erreichung der gewählten Zielsetzungen:

## 9. Bezug zur Rahmenvereinbarung zur Förderung der Forschungs- und Lehraktivitäten

### 9.1 Aktivitäten an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) für den Zeitraum 2023 - 2025

- Themengruppe LIT
- Themengruppe Shaping The Change (LIFT C)
- Themengruppe Advancing The Profile
- Themengruppe LIT Solutions
- PädagogInnenbildung

## 10. Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“, die beiliegende Datenschutzinformation (Anlage 2 - Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung) sowie den „Leitfaden für Förderungen nach der JKU Rahmenvereinbarung“ gelesen zu haben und diese vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen. Insbesondere erkläre(n) ich (wir) die darin ausgewiesenen Förderungsbedingungen und die darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen und Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen sowie einer eintretenden Rückzahlungsverpflichtung entsprechend nachzukommen. Weiters erkläre(n) ich (wir), dass keine Förderungsausschlussgründe vorliegen.
2. Ich (Wir) erkläre(n), dass, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen, eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Projekts / Vorhabens zu erwarten ist.
3. Ich (Wir) erkläre(n), dass, keine über die Gesamtfinanzierung des Projekts / Vorhabens (Punkt 4.2 des gegenständlichen Förderungsantragsformulars) hinausgehenden Förderungen beantragt / gewährt wurden bzw. beantragt/gewährt wird.

4. Ich (Wir) erkläre(n), dass nach meiner (unserer) Ansicht für die geplanten Tätigkeiten des gegenständlichen Projektes / Vorhabens kein eigener funktionierender Markt vorhanden ist, weswegen wirtschaftliche Begünstigung zu verneinen ist. Somit liegt nach meiner (unserer) Ansicht auch keine Beihilfe iSd EU-Beihilfenrechts vor.  
Sollte(n) ich (wir) jedoch (nachträglich) feststellen, dass eine Landesförderung für das gegenständliche Projekt / Vorhaben nicht rechtskonform ist und nicht mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar ist, verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), das Land Oberösterreich (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) über diese geänderten Umstände unverzüglich und nachweislich zu informieren.
5. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle meines (unseres) Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten insbesondere Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, sowie der Förderungs- und Auszahlungsbetrag vom Land Oberösterreich verarbeitet werden.
6. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, die Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen zum Zwecke der Verhinderung der Doppelförderung und der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über meine (unsere) gestellten Förderungsansuchen einzuholen.
7. Mir (uns) ist bekannt, dass die Programmkoordination bzw. das Programmmonitoring der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 von der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH / UpperAustrian Research GmbH wahrgenommen wird. Dieses umfasst insbesondere die Durchführung von Beratungen, Abstimmungen zur Förderantragstellung, Evaluierungen, die Begleitung genehmigter Förderprojekte, sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Programm. Für diese Zwecke tauschen der Fördergeber und die programmkoordinierende Stelle die diesbezüglich erforderlichen Daten aus. Ich (Wir) bin (sind) folglich in Kenntnis davon, dass im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung meines (unseres) Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, vom Land Oberösterreich und der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH / Upper Austrian Research GmbH verarbeitet werden.
8. Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, an der jährlichen Abfrage von Indikatoren zum Monitoring der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION 2030 im Bereich Forschung teilzunehmen.
9. Sofern und soweit ich (wir) nicht meine (unsere) eigenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten an das Land Oberösterreich bekanntgegeben, sondern ich (wir) einen Dritten, etwa eine Kontaktperson in meinem(unserem) Unternehmen bzw. bei einem externen Dienstleister bzw. Daten derselben angegeben, stehe ich dafür ein, dass ich (wir) die Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten habe(n) und das Land Oberösterreich berechtigt ist, auch diese Daten für die gegenständlichen Zwecke zu verarbeiten. Ich (wir) halte(n) das Land Oberösterreich diesbezüglich schad- und klaglos.
10. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Antrages erkläre(n) ich (wir) ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationale Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus nehme(n) ich (wir) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, durchzuführen.
11. Darüber hinaus  
 **stimme ich / stimmen wir ausdrücklich zu**, dass von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 der Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) für spätere Evaluierungen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes für die Dauer von 10 Jahren nach Projektabschluss abgefragt werden kann und diese Daten von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 in diesem Zusammenhang verarbeitet werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail ([wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage ([www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm)) zu finden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Institutsleitung

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Rektors  
der Johannes Kepler Universität Linz (JKU)

## Ergänzungen

### Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

**Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 9 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung aller Geschlechter.**

Nähere Informationen finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

#### In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter?

*(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)*

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen, sofern diese unterrepräsentiert sind
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation für alle Personen gleichermaßen

#### Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

*(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)*

### Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005, idgF (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts verboten.

**Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.**

### Untersagung der Förderung

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn das antragstellende Unternehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden:

- Nein  Ja, am \_\_\_\_\_

## Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Detaillierter Kostenplan zu den geplanten Projektkosten

### Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

## Kontakt / Einreichung

### Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-151 21
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 85
- **E-Mail** [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



# Allgemeine Informationen

## gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die öö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).<sup>1</sup>

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH  
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)  
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der öö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung<sup>2</sup>).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig.

### Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<sup>2</sup> Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.